

6. Bisheriger Gasbezug

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

Gas von
Name des bisherigen Gaslieferanten Kundennummer beim bisherigen Gaslieferanten

Gaszähler und Verbrauch
Gaszählernummer voraussichtlicher Jahresverbrauch in kWh

Bei Neueinzug oder Tarifwechsel bitte eintragen:
Tag der Ablesung Gaszählerstand in m³

7. Verwendungszweck des Erdgases (bitte ankreuzen)

- überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt
 für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh /Jahr
 für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab 10.001 kWh bis 1,5 Mio. kWh/ Jahr

8. SEPA-Basislastschriftmandat (sofern noch nicht erteilt)

Für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nutzen Sie bitte das beigefügte Formular.

9. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

10. Werbung

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 genannten E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2-0 / Fax: 0431 58 85 94 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de.

11. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2 -0/ E-Mail: info@vbk-kronshagen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zustande, die spätestens 14 Tagen nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Kunden

Anlage AGB

Anlage Datenschutzinformationen

Anlage Muster-Widerrufsformular

Anlage SEPA-Lastschriftmandat

**Auftrag über die Belieferung mit Erdgas im Netzgebiet der Schleswig-Holstein Netz AG–
„Gas NordiSH bio 15“**

=> Die Belieferung in diesem Produkt erfolgt anteilig mit **15% biogenen Brennstoffen**. Das gelieferte Biomethan erfüllt die Anforderungen des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein – EWKG SH (Stand 16.12.2021).

✓ **kommunal & zuverlässig** ✓ **faire Preise & Bedingungen** ✓ **kundennaher Service** ✓ **regionales Engagement**

1. Auftraggeber / Kunde

Frau Herr Divers Firma Keine Angabe

Vorname, Name _____ Vorname, Name _____ Geburtsdatum (freiwillige Angabe) _____
 Straße, Hausnummer _____ Adresszusatz _____ Postleitzahl, Ort _____
 Telefon _____ E-Mail _____

Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn etc.) zusenden. Für eine weitergehende Verwendung der E-Mail-Adresse gilt Ziffer 10. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Verbrauchsstelle (nur ausfüllen, wenn abweichend von Adresse des Auftraggebers)

Vorname, Name _____ Vorname, Name (Ehegatte / Mietmieter/in) _____
 Straße, Hausnummer _____ Adresszusatz _____ Postleitzahl, Ort _____

2. Preise und Preisgarantie¹⁾ / Gasqualität

	brutto²⁾ (inkl. 7% USt.) / netto bis 31.03.2024	brutto²⁾ (inkl. 19% USt.) / netto ab 01.04.2024
Arbeitspreis (ohne die folgenden Preisbestandteile) ¹⁾	10,43 / 9,744 ct/kWh	8,72 / 7,324 ct/kWh
CO ₂ -Preis (bei 45 € Festpreis je Tonne CO ₂ im Kalenderjahr 2024)	0,87 / 0,816 ct/kWh	0,97 / 0,816 ct/kWh
Energiesteuer (im Kalenderjahr 2024)	0,59 / 0,550 ct/kWh	0,65 / 0,550 ct/kWh
SLP-Bilanzierungsumlage (ab 01.10.2023)	0,00 / 0,000 ct/kWh	0,00 / 0,000 ct/kWh
Gasspeicherumlage (ab 01.01.2024)	0,20 / 0,186 ct/kWh	0,22 / 0,186 ct/kWh
Arbeitspreis gesamt	12,09 / 11,296 ct/kWh	10,56 / 8,876 ct/kWh
Grundpreis¹⁾ je Zähler	107,90 / 100,84 €/Jahr	120,00 / 100,84 €/Jahr

1) Wir gewähren Ihnen eine **eingeschränkte Preisgarantie** bis zum Ablauf des **31.03.2025** (Erstlaufzeit des Vertrags). Die Garantie bezieht sich **allein** auf den oben genannten „Grundpreis“ und „Arbeitspreis“ (ohne CO₂-Preis, Energiesteuer, SLP-Bilanzierungsumlage und Gasspeicherumlage) (jeweils netto) im Sinne der Ziffer 6.1 der AGB. Von dieser Garantie **ausgenommen** sind Änderungen des CO₂-Preises nach Ziffer 6.2 der AGB, der SLP-Bilanzierungsumlage nach Ziffer 6.3 der AGB, der Gasspeicherumlage nach Ziffer 6.4 der AGB, der Energiesteuer und/ oder der Umsatzsteuer nach Ziffer 6.5 der AGB sowie die Erhebung etwaiger zusätzlicher Steuern, Abgaben oder sonstiger hoheitlich auferlegter Belastungen nach Ziffer 6.6 der AGB, auf deren Anfall die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH jeweils keinen Einfluss hat.

2) In den Brutto-Preisen ist bis 31.03.2023 noch die – nach aktueller Rechtslage befristet bis zum 31.03.2024 – **ermäßigte Umsatzsteuer** in Höhe von **7 %** enthalten. In den Preisen ab 01.04.2024 ist wieder der reguläre Steuersatz in Höhe von **19 %** enthalten. Gemäß Beschluss des Deutschen Bundestages zum Wachstumschancengesetz (WtChancenG) vom 17.11.2023 würde bereits ab dem 01.03.2024 wieder der reguläre Steuersatz in Höhe von **19 %** gelten. Das Gesetz bedarf jedoch noch der Zustimmung des Bundesrates, der am 24.11.2023 nicht zugestimmt und den Vermittlungsausschuss angerufen hat. Die Brutto-Endpreise wurden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Qualität und Übergabedruck werden im Netzanschlussvertrag geregelt.

Treuebonus

Sie erhalten einen jährlichen Treuebonus in Höhe von insgesamt 20,00 € (brutto) für beide Versorgungsarten soweit und solange Sie von der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH an dieser Verbrauchsstelle auch mit Strom versorgt werden. Der Bonus wird im Rahmen der nächsten bzw. jährlichen Jahresrechnung gutgeschrieben. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.

3. Laufzeit / Kündigung

Der Vertrag läuft zunächst bis zum Ablauf des 31.03.2025 (Erstlaufzeit). Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben hiervon unberührt.

4. Geltung der AGB / Hinweis zum Datenschutz

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Erdgasbelieferung für den privaten Verbrauch im Haushalt und für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 1,5 Mio. kWh Jahresverbrauch“ (AGB) Anwendung.

Bitte beachten Sie auch die beigefügten „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artt. 13, 14 DS-GVO“ einschließlich des dortigen Widerrufsrechts.

5. Lieferbeginn

Bitte den gewünschten Lieferbeginn ankreuzen bzw. eintragen (maßgeblich für den tatsächlichen Lieferbeginn ist die Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH nach Ziffer 1 AGB).

Nächstmöglicher Termin zum (Datum) Neueinzug zum

Duplikat für Ihre Unterlagen

6. Bisheriger Gasbezug

Ich beziehe bisher für die Verbrauchsstelle

Gas von
Name des bisherigen Gaslieferanten Kundennummer beim bisherigen Gaslieferanten

Gaszähler und Verbrauch
Gaszählernummer voraussichtlicher Jahresverbrauch in kWh

Bei Neueinzug oder Tarifwechsel bitte eintragen:
Tag der Ablesung Gaszählerstand in m³

7. Verwendungszweck des Erdgases (bitte ankreuzen)

- überwiegend für den privaten Eigenverbrauch im Haushalt
 für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 10.000 kWh /Jahr
 für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke ab 10.001 kWh bis 1,5 Mio. kWh/ Jahr

8. SEPA-Basislastschriftmandat (sofern noch nicht erteilt)

Für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats nutzen Sie bitte das beigefügte Formular.

9. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Gasversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Der Kunde bevollmächtigt die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

10. Werbung

Unternehmer können Kunden unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 UWG Werbung für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen per E-Mail zusenden. Der Kunde kann der Verwendung seiner in Ziffer 1 genannten E-Mail-Adresse zu Werbezwecken jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen (reguläre Porto- oder Telekommunikationskosten) entstehen. Der Widerspruch ist zu richten an: Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2-0 / Fax: 0431 58 85 94 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de.

11. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen / Tel: 0431 58 67 2 -0/ E-Mail: info@vbk-kronshagen.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

12. Auftragserteilung

Der Kunde erteilt der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an Erdgas an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zustande, die spätestens 14 Tagen nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

.....
Ort, Datum Unterschrift des Kunden

Anlage AGB

Anlage Datenschutzinformationen

Anlage Muster-Widerrufsformular

Anlage SEPA-Lastschriftmandat

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An
Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen /
E-Mail: info@vbk-kronshagen.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

(*) Unzutreffendes streichen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Erdgasbelieferung für den privaten Verbrauch im Haushalt und für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 1,5 Mio. kWh Jahresverbrauch

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH (nachfolgend „Lieferant“) in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. *Gilt nur für private Verbraucher im Sinne des § 13 BGB: Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.*

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Leistungsumfang / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht

- Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Erdgas an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und als Marktlokation mittels Marktlokations-ID energiewirtschaftlich identifiziert wird.
- Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) Bestandteil des Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag über den Messstellenbetrieb mit einem Wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden die Entgelte für den Messstellenbetrieb und die Messung gemäß Ziffer 6.1 in Rechnung.
- Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziffer 9.
- Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Pandemien, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände andauern.
- Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Abrechnungsinformationen / Verbrauchshistorie / Anteilige Preisberechnung

- Die Menge des gelieferten Gases wird durch Messeinrichtungen bzw. Messsysteme (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, dem Lieferanten oder – sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) erfolgt – auf deren jeweiliges Verlangen kostenlos vom Kunden durchgeführt. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung von Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (z. B. weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung.
- Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese auf der Grundlage des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder, sofern eine solche Berechnung nicht möglich ist, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung nach seiner Wahl in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch des Kunden auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch des Kunden auch einmal jährlich in Papierform. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Bei monatlichen Rechnungen entfällt das Recht des Lieferanten nach Ziffer 3.3 Satz 1.
- Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.
- Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens jedoch mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer 3.8 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum auf Grundlage des Vertrages beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden.
- Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so rechnet der Lieferant geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird – sofern kein zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung gemessener Zählerstand vorliegt – die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen einer Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag bzw. Überweisung/ Barüberweisung zu zahlen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten.
- Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 15 in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf und lässt den Betrag durch einen Inkassobevollmächtigten einziehen, stellt der Lieferant dem Kunden die für diese Beauftragung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,
 - a) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist, oder
 - b) sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht (z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat).Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 4.3 unberührt.
- Gegen Forderungen des Lieferanten kann nur mit unbeschränkten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Dies gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach einem Widerruf des Vertrags entstehen.

5. Vorauszahlung

- Der Lieferant ist berechtigt, für den Gasverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- Beim Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – wenn kein vorhergehender Abrechnungszeitraum besteht – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach dem Liefervertrag zu leistenden Zahlungen (Rechnungsbeträge und Abschläge nach Ziffer 4.1) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet. Liegt kein Grund mehr für die Erhebung einer Vorauszahlung vor, benachrichtigt der Lieferant den Kunden hierüber in Textform. Die Pflicht des Kunden zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Benachrichtigung.
- Statt einer Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

6. Preise und Preisbestandteile / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- Der vom Kunden zu zahlende Preis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (derzeit gemäß Preisangaben im Auftragsformular) zusammen. Der Preis wird auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweiligen einzelnen Vertragsschlusses). Der Preis enthält folgende Kosten: Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), ggf. den Aufpreis einer gewählten Okooption, die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Konzessionsabgaben. Der Kunde zahlt für die gelieferte Energie zudem die Preisbestandteile nach Maßgabe der Ziffern 6.2 bis 6.5 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe.
- Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um die Belastungen des Lieferanten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“). Dieser Preisbestandteil umfasst die Mehrkosten, die vom Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas unter Anrechnung – sofern diese tatsächlich erfolgt – (anteilig) gelieferter biogener Brennstoffe i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden, soweit und solange das BEHG Festpreise vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025). Der Festpreis für Emissionszertifikate wird gemäß § 10 Abs. 2 BEHG erstmals in 2021 erhoben und steigt (voraussichtlich) bis zum 31.12.2025 an. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 45,00 Euro pro Emissionszertifikat. Ein Emissionszertifikat entspricht dabei der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d.h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030) i.V.m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren. Demnach lautet die Formel zur Umrechnung aktuell wie folgt: Emissionen durch in Verkehr gebrachtes Erdgas = 1 MWh x 3,2508 GJ/MWh x 1 GJ/GJ x 0,0558 t CO₂/GJ ≈ 0,1814 t CO₂/MWh Erdgas. Dies entspricht 0,01814 ct/kWh gelieferter Erdgases je Tonne CO₂. Entsprechend ergibt sich aus dem geltenden Festpreis je Tonne CO₂ die aktuelle Höhe des CO₂-Preises (derzeit gemäß Preisangabe im Auftragsformular).
- Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich um einen Preisbestandteil, der der vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung des Kunden gemäß § 29 Satz 2 GasNZV abzuführenden SLP-Bilanzierungsumlage in der jeweils geltenden Höhe entspricht. Mit der SLP-Bilanzierungsumlage wird unter anderem die Beschaffung von Regelergebnen durch den Marktgebietsverantwortlichen finanziert, die erforderlich ist, um die Systemstabilität im Netz aufrecht zu erhalten. Die SLP-Bilanzierungsumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jährlich zum 01.10. angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf dessen Website (www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die aktuelle Höhe der SLP-Bilanzierungsumlage gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen ergibt sich aus der Preisangabe im Auftragsformular.
- Der Preis nach Ziffer 6.1 erhöht sich zusätzlich um einen Preisbestandteil, der der vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen für die Belieferung des Kunden gemäß § 35e EnWG abzuführenden Gasspeicherumlage in der jeweils geltenden Höhe entspricht. Mit der Gasspeicherumlage werden Kosten ausgeglichen, die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit gemäß §§ 35 c und d EnWG entstehen. Die Gasspeicherumlage wird erstmals ab dem

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Erdgasbelieferung für den privaten Verbrauch im Haushalt und für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 1,5 Mio. kWh Jahresverbrauch

1. Oktober 2022 erhoben. Die Umlageperiode für die Gasspeicherumlage beträgt grundsätzlich sechs Monate; davon ausgenommen ist die erste und die letzte Umlageperiode, für die jeweils eine dreimonatige Periode angesetzt ist. Die erste Umlageperiode beginnt am 1.10.2022, die letzte Umlageperiode am 1.1.2025. In dem Zeitraum dazwischen beginnt die Umlageperiode immer zum 1. und zum 1.7 eines Jahres. Der Marktgebietsverantwortliche kann die Gasspeicherumlage sechs Wochen vor Beginn der jeweiligen Umlageperiode durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite (www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh anpassen. Die aktuelle Höhe der Gasspeicherumlage gemäß Veröffentlichung des Marktgebietsverantwortlichen ergibt sich aus der Preisangabe im Auftragsformular.
- 6.5. Die Preise nach den Ziffern 6.1 bis 6.4 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen für den Kunden Energiesteuer (derzeit gemäß Preisangabe im Auftragsformular) sowie – auf alle vertraglichen Nettopreise und die Energiesteuer – Umsatzsteuer (gesetzlicher Regelsatz nach § 12 Abs. 1 UStG derzeit gemäß Preisangabe im Auftragsformular) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
- 6.6. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 6.1 bis 6.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 6.1 um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen gegenüber dem Lieferanten (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung gegenüber dem Kunden. Eine Weiterberechnung nach dieser Ziffer 6.6 erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.7. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 6.2 bis 6.6 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 6.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis sowie den etwaigen Aufpreis einer gewählten Oktopktion nach Ziffer 6.1 – nicht hingegen die gesondert in der jeweiligen Höhe an den Kunden weitergegebene Preisbestandteile nach den Ziffern 6.2 bis 6.5 (CO₂-Preis, SLP-Bilanzierungsumlage, Gasspeicherumlage sowie Energie- und Umsatzsteuer) sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Die gesonderte Weitergabe des Preisbestandteils nach Ziffer 6.2 („CO₂-Preis“) endet, soweit und solange das BEHG keine Festpreise mehr vorsieht (voraussichtlich ab 01.01.2026); der Preisbestandteil findet dann (als Kosten im Sinne der Ziffer 6.1) im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten nach dieser Ziffer 6.8 Berücksichtigung. Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der Kosten gemäß Ziffer 6.1. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 6.1 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 6.8 erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifkalkulation nach Ziffer 6.1 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegengläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises sowie des etwaigen Aufpreises einer gewählten Oktopktion nach dieser Ziffer 6.8 sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit bzw. – je nachdem, welcher Zeitpunkt später eintritt – einer gewährten Preisgarantie. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.9. Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere gebündelte Produkte oder Leistungen) und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 0431/ 58 67 2 - 0 oder im Internet unter www.vbk-kronshagen.de.

7. Änderungen des Vertrags

Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, GasNZV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/ oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/ oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrages nach dieser Ziffer 7 sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden unter Angabe dieses Zeitpunktes in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1. Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Gas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Gasdiebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2. Der Lieferant ist ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde mit der Zahlung eines Betrags in Verzug ist, der mindestens € 150,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten beträgt oder die Höhe von zwei aktuellen Abschlagszahlungen erreicht; erstreckt sich in letzterem Fall der Zahlungsverzug über einen Zeitraum mit Abschlägen in unterschiedlich festgelegter Höhe, ist Verzug mit einem Betrag Voraussetzung, der die Summe aus dem aktuellen Abschlagsbetrag und dem unmittelbar zuvor geltenden Abschlagsbetrag erreicht. Bei der Berechnung des jeweils für den Verzug maßgeblichen Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen Lieferanten und Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung drei Werktage vorher unter Angabe des Zeitpunktes der Auftragserteilung angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des Lieferantenrahmenvertrages Gas (nach KOV) sechs weitere Werktage Zeit hat. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich hinweisen.
- Der Gesetzgeber hat mit § 118b EnWG ein befristetes gesetzliches Recht zur Versorgungsunterbrechung gegenüber Haushaltskunden nach § 3 Nr. 22 EnWG eingeführt, das derzeit bis zum 30.04.2024 gilt und dem vertraglichen Recht zur Versorgungsunterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug nach dieser Ziffer 8.2 für diese Kunden vorgeht. Nach dem Gesetz ist eine Versorgungsunterbrechung vier Wochen nach vorheriger Androhung möglich, wenn der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im Sinne des § 118b Abs. 4 EnWG trotz Mahnung nicht nachkommt. Dem Kunden ist nach § 118b Abs. 5 EnWG vor der Versorgungsunterbrechung insbesondere der Abschluss einer Abwendungsvereinbarung zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung anzubieten. Die Regelungen zur Unterbrechung und zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung aufgrund von Zahlungsverzug nach den Ziffern 8.2 und 8.3 sind für die Dauer der Wirksamkeit des § 118b EnWG ausgesetzt.*
- 8.3. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden dabei ausschließlich die tatsächlichen Kosten in Rechnung, die der zuständige Netzbetreiber vom Lieferanten erhebt; der Lieferant wird auf Anfrage des Kunden den entsprechenden Leistungsnachweis erbringen. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung/ Barüberweisung zu zahlen.
- 8.4. **Der Verzug kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Lieferanten trotz Abmeldung über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden (z. B. wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers oder wegen Prozessfristen aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur zu Lieferantenwechselprozessen), ohne dass den Lieferanten an diesem Umstand ein Verschulden trifft und ohne dass er für diese Entnahmen einen finanziellen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen einer Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach dem Liefervertrag.
- 8.5. **Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten insbesondere vor im Fall eines Gasdiebstahls nach Ziffer 8.1. Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt für den Lieferanten ferner vor, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Liefervertrag in Höhe von mindestens € 150,00 (brutto) in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt.** Bei Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstanden hat, oder die wegen einer Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem Kunden noch nicht fällig sind, oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall des Zahlungsverzugs, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
- 8.6. *Ziffer 8.6 gilt nicht für Verbraucher im Sinne des § 13 BGB:* Ein wichtiger Grund zur Kündigung ohne Einhaltung einer Frist liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde.

9. Haftung

- 9.1. Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden des Kunden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.6.
- 9.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 9.3. Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 9.4. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 9.5. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.6. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug / Übertragung des Vertrags

- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählernummer oder Marktlaktions-Identifikationsnummer in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Abmeldung beim zuständigen Netzbetreiber zu ermöglichen. Werkzeuge in diesem Sinn sind alle Tage ausschließlich Samstag, Sonntag und bundeseinheitliche Feiertage. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Lieferanten den Zählerstand an seiner bisherigen Entnahmestelle beim Tag des Umzugs in Textform anzuzeigen.
- 10.2. **Ein Umzug beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des nach Ziffer 10.1 mitgeteilten Umzugsdatums. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.**
- 10.3. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 10.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde – ungeachtet der Vertragsbeendigung nach Ziffer 10.2 – verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach dem Preis des Liefervertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.
- 10.4. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunktes mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge (insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes), bleiben von dieser Ziffer 10.4 unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH zur Erdgasbelieferung für den privaten Verbrauch im Haushalt und für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke bis 1,5 Mio. kWh Jahresverbrauch

11. Verpflichtung zur Erfüllung von Informationspflichten nach der Datenschutzgrundverordnung (gilt nicht für private Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Die Parteien verpflichten sich hiermit, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/ oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren.

Hierfür verwendet die Partei, die die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf deren Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, die ihr von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen. Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Art. 13, 14 DS-GVO des Lieferanten ist dem Liefervertrag als **Anlage Datenschutzinformationen** beigefügt. Die Parteien sind nicht verpflichtet, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen vor der Aushändigung an die jeweils betroffene Person zu prüfen. Die Parteien sind weiterhin nicht berechtigt, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen ohne vorherige Zustimmung zu ändern. Es obliegt ausschließlich der zur Information verpflichteten Partei, der anderen Partei den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen und diese bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

12. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim jeweils zuständigen Netzbetreiber erhältlich.
- Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13. Streitbelegungsverfahren

1. Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen/ Telefon 0431 58 67 -0 / Fax: 0431 58 85 94 / E-Mail: info@vbk-kronshagen.de.
2. Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG i. V. m. § 4 der Verfahrensordnung Schlichtungsstelle Energie e. V. anzurufen, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Die Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
3. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 27 57 240-0, Fax: 030 27 57 240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Website: www.schlichtungsstelle-energie.de.
4. Allgemeine Informationen der Bundesnetzagentur zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den Verbraucherservice Energie, Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 0228 14 15 16, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

14. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst sind erhältlich unter www.bfee-online.de. Der Kunde kann sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen sind erhältlich unter www.energieeffizienz-online.info.

15. Kostenpauschalen

	netto / brutto
Mahnkosten pro Mahnschreiben (Ziffer 4.2)	
Je einfaches Mahnschreiben	1,20 €
Je Mahnschreiben bei Versand per Einwurf-Einschreiben	3,40 €
Je Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €
Anfahrtskosten bei erfolgloser Sperrung (bei Verschulden des Kunden)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung (Ziffer 8.3)	Kosten des jeweiligen Netzbetreibers
Kosten für Bankrücklassschriften	Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts

In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

16. Gerichtsstand (gilt nicht für private Verbraucher im Sinne des § 13 BGB)

Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Kiel. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

17. Schlussbestimmungen

- Die Regelungen des Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

18. Energiesteuer-Hinweis

Für das auf Basis dieses Vertrages bezogene Erdgas gilt folgender Hinweis gemäß der Energiesteuer-Durchführungsverordnung:
"Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt."

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artt. 13, 14 DSGVO bei der Energie-, Wasser- und Wärmeversorgung sowie bei Abrechnungsdienstleistungen im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung

Als Ihr Energie-, Wasser- und/oder Wärmelieferant sowie Ihr Abrechnungsdienstleister im Rahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) für die Gemeinde Kronshagen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Diese Informationen gelten zum einen für die Erhebung personenbezogener Daten unmittelbar bei Ihnen als betroffener Person (**Art. 13 DSGVO**). Sie gelten zudem für den Fall, dass personenbezogene Daten nicht unmittelbar bei Ihnen als betroffener Person erhoben wurden (**Art. 14 DSGVO**). Letzteres betrifft z. B. bestimmte personenbezogene Daten von Ihnen als Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfe oder Dienstleister von einem unserer Vertragspartner (etwa im Rahmen der Benennung als Ansprechpartner), die wir zur sachgerechten Kommunikation benötigen. Diese Informationen gelten nicht für die Verarbeitung von Daten, die keinen Personenbezug aufweisen.

In diesem Dokument wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

1) Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. DSGVO und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist:

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH • Claus-Sinjen-Straße 31 • 24119 Kronshagen
Telefon: 0431 – 58 67 2 0 • Fax: 0431 – 58 85 94 • E-Mail: info@vbk-kronshagen.de • Kontaktformular: www.vbk-kronshagen.de/kontakt.html
Website: www.vbk-kronshagen.de

Sie erreichen unseren **Datenschutzbeauftragten** (Herr Henning Thomsen) unter:
Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH • Claus-Sinjen-Straße 31 • 24119 Kronshagen
Telefon: 0431 - 58 67 2 0 • Fax: 0431 – 58 85 94 • E-Mail: datenschutz@vbk-kronshagen.de

2) Welche Arten von personenbezogenen Daten werden von mir verarbeitet?

a) Datenerhebung bei der betroffenen Person (Art. 13 DSGVO)

Wir verarbeiten im Zusammenhang mit einem **Strom-/Gasliefervertrag**, der **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** und der **Wärmeversorgung** folgende **Kategorien personenbezogener Daten**, die wir im Regelfall unmittelbar bei Ihnen erheben (Art. 13 DSGVO):

- Personenstammdaten (z. B. Vor- und Nachname, Kundennummer, ggf. Geburtsdatum; ggf. Firma, ggf. Registergericht und -nummer);
- Kontaktdaten (z. B. Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, ggf. Faxnummer);
- Daten zur Entnahme – bzw. Einspeisestelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlotation nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur; Objektnummer; zusätzlich bei **Wasser/Abwasserbeseitigung**: Art der (Trink-)Wasserentnahmestelle, Zählergröße und ggf. Durchflusswerte sowie grundstücksbezogene Daten wie z. B. Flurnummer, Art der Bebauung, ggf. Grundriss mit Anschlusspunkt, ggf. Eigentüternachweis, ggf. Informationen zur Kundenanlage); zusätzlich bei **Wärmeversorgung**: Größe der beheizten Fläche, Nutzwärmebedarf, primärseitige Vorlauf- und Rücklauf-temperatur, maximale Wärmeleistung, ggf. Anzahl der Wohneinheiten, ggf. Maßnahmen und Zeitpunkt technischer und/oder vertraglicher Änderungsmaßnahmen bestehender Anschlüsse bzw. Anlagen sowie grundstücksbezogene Daten (z. B. Grundriss mit Anschlusspunkten);
- Lieferdaten (z. B. Grund der Anmeldung, Angaben zum Belieferungszeitraum, Umzug und Umzugsdatum; zusätzlich bei **Strom/Gas**: Name eines bisherigen Lieferanten (ggf. inkl. Kundennummer) und ggf. Name eines wettbewerblichen Messstellenbetreibers);
- Verbrauchs- und Einspeisedaten (z. B. Zählerstände bzw. Messwerte, ggf. Vorjahresverbrauch, Verbrauchszweck der Energie oder des Wassers);
- Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten, Erhebung einer Vorkasse bzw. Vorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung);
- Daten zum Zahlungsverhalten und Vertragsverhalten (z. B. Forderungsdaten, Zahlungsverzug, Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Inkassovorgänge, Unterbrechungen der Anschlussnutzung bzw. – bei Wasser oder Wärme – der Versorgung, ggf. nicht vertragsgemäßes Verhalten);
- Protokolldaten über Ihre Kontakte mit uns.

b) Datenerhebung nicht bei der betroffenen Person (Art. 14 DSGVO)

Insbesondere im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen erheben wir bei **allen Vertragsverhältnissen** regelmäßig personenbezogene Daten nicht unmittelbar bei Ihnen (Art. 14 DSGVO), etwa im Rahmen der Benennung von Ansprechpartnern. Wir verarbeiten dann jedoch – insofern abweichend von obiger Ziffer 2 a) – in der Regel lediglich Personenstammdaten (Vor- und Nachname), Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer) sowie ggf. Berufs- und Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing., Geschäftsführer, Vertriebsleiter, Energieberater, u. ä.), die wir zu Ihrer Person als Mitarbeiter unseres jeweiligen Vertragspartners oder zu Ihrer Person als Dritten (z. B. als dessen Erfüllungsgehilfe oder Dienstleister) erlangt haben.

3) Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenverarbeitung?

Ihre personenbezogenen Daten werden im Zusammenhang mit einem **Strom-/Gasliefervertrag**, der **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** und der **Wärmeversorgung** zu den folgenden **Zwecken** und auf folgenden **Rechtsgrundlagen** verarbeitet:

- Datenverarbeitung aufgrund einer **Einwilligung** von Ihnen (z. B. zur Werbung per Telefon bei Privatpersonen) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit a) DSGVO. Eine Einwilligung können Sie uns gegenüber (vgl. Ziffer 1) jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die Sie uns vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt haben. Durch den Widerruf einer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- **Erfüllung des jeweiligen Vertrages** mit Ihnen bzw. unserem Vertragspartner sowie ggf. Durchführung **vorvertraglicher Maßnahmen** aufgrund Ihrer Anfrage auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit b) DSGVO.
- **Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen** (z. B. wegen handels- und/oder steuerrechtlicher Vorgaben; bei **Strom/Gas** z. B. Vorgaben des EnWG und des MsbG; bei **Wärme** Vorgaben der AVBFernwärmeV; bei **Wasser** Vorgaben der AVBWasserV und bei der **Abwasserbeseitigung** Vorgaben der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Kronshagen sowie der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Kronshagen) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit c) DSGVO.
- Datenverarbeitung, die für die **Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse** erforderlich ist (z. B. nach dem MsbG; bei der Wasserversorgung gemäß AVBWasserV), auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DSGVO.
- Datenverarbeitung aus **berechtigtem Interesse** auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f) DSGVO. Verarbeitungen auf dieser Rechtsgrundlage dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder von Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse umfasst gegenüber unseren Vertragspartnern insbesondere die Nutzung und Analyse Ihrer personenbezogenen Daten, um
 - Ihre gesamte Vertragsbeziehung mit uns zu betrachten (z. B. zur Beratung, hinsichtlich einer gewünschten Vertragsanpassung/Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen);
 - Ihnen Produktinformationen über Energieprodukte und über ähnliche Waren oder Dienstleistungen zukommen zu lassen (Direktwerbung);
 - Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Produkten und Services durchzuführen, um unseren Vertragspartnern eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten und Produkten anbieten zu können;
 - Markt- und Meinungsforschung durchzuführen, damit wir einen Überblick über die Qualität und Transparenz unserer Produkte, Dienstleistungen und Kommunikation erhalten und diese kundenspezifisch ausrichten und gestalten können;
 - in Kontakt mit Auskunfteien zu treten, um Ihre Kreditwürdigkeit im Hinblick auf die Verringerung von Ausfallrisiken bewerten zu können. Wir übermitteln hierzu Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich zur Identifikation (Name, Anschrift und ggf. Geburtsdatum) an Auskunfteien (derzeit SCHUFA Holding AG, Kormoranweg

5, 65201 Wiesbaden; Bad Homburger Inkasso GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel). Die jeweilige Auskunft verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie zudem zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ggf. Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit können u. a. Ihre Anschriftendaten einfließen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der genannten Auskunfteien können online unter <https://www.schufa.de/scoring-daten/daten-schufa/> sowie unter <https://www.bad-homburger-inkasso.com/footer/datenschutz> eingesehen werden. Die online bereitgestellten Informationen enthalten ausschließlich Angaben der jeweiligen Auskunftei und sind von uns nicht überprüft worden; mit der Nennung der Links machen wir uns deren Inhalt nicht zu eigen.

- die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beobachten, um Ihre Kreditwürdigkeit zur Verringerung von Ausfallrisiken bewerten zu können.
- Die Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse umfasst auch personenbezogene Daten, die wir nicht unmittelbar bei Ihnen erheben (siehe Ziffer 2 b)), jedoch zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit unserem Vertragspartner und ggf. zur Durchführung diesbezüglicher vorvertraglicher Maßnahmen verarbeiten, da dies in unserem als auch im berechtigten Interesse unseres Vertragspartners liegt.

4) Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt – soweit dies im Rahmen der unter Ziffer 3) genannten Zwecke erforderlich ist – im Zusammenhang mit einem **Strom-/Gasliefervertrag**, der **Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung** und der **Wärmeversorgung** gegenüber folgenden **Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern**:

Auskunfteien: derzeit SCHUFA Holding AG (Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden) und Bad Homburger Inkasso GmbH (Konrad-Adenauer-Allee 1-11, 61118 Bad Vilbel); Inkassounternehmen; Druck- und Versanddienstleister; IT-Dienstleister; Kreditinstitut (Hausbank); Marketingagenturen; Datenvermittlungsdienstleister; Verarbeitungsdienstleister für Messwerte; Marktpartner (Messstellenbetreiber, Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber, Bilanzkreisverantwortliche und ggf. Lieferanten).

Im Zusammenhang mit der **Abwasserbeseitigung** erfolgt – im Rahmen der unter Ziffer 3) genannten Zwecke – zudem eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an die Gemeinde Kronshagen (Kopperpahler Allee 5, 24119 Kronshagen), für die wir auf vertraglicher Grundlage u. a. entsprechende Abrechnungsdienstleistungen erbringen.

Im Zusammenhang mit der **Wärmeversorgung** erfolgt – im Rahmen der unter Ziffer 3) genannten Zwecke – zudem eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten gegenüber technischen und ggf. infrastrukturellen Dienstleistern im Rahmen der Installation von Wärmeerzeugungsanlagen sowie gegenüber – je nach Bauvorhaben unterschiedlichen – Abrechnungsdienstleistern für die Heizkostenabrechnung.

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten bei **allen Vertragsverhältnissen** an weitere Empfänger (z.B. Behörden oder Gerichte) übermitteln, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

5) Erfolgt eine Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an oder in Drittländer?

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

6) Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter Ziffer 3) genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Ggf. müssen wir Ihre Daten jedoch noch bis zum Ablauf der vom Gesetzgeber oder von Aufsichtsbehörden erlassenen Aufbewahrungspflichten und –fristen weiter speichern. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich u. a. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfrist beträgt danach im Regelfall sechs bis zehn Jahre. Außerdem können wir Ihre Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen (d. h. im Regelfall drei Jahre; im Einzelfall auch bis zu 30 Jahre) aufbewahren, soweit dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden Ihre personenbezogenen Daten solange gespeichert, wie für uns ein überwiegendes rechtliches Interesse an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das jeweilige Vertragsende bzw. das Datum der Datenerhebung hinaus, sofern Sie nicht bereits zuvor der Verarbeitung zu diesem Zwecke widersprechen oder eine hierfür erteilte Einwilligung widerrufen.

7) Aus welchen Quellen stammen meine verarbeiteten personenbezogenen Daten?

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten grundsätzlich direkt bei Ihnen (z. B. in einem Vertragsformular). Zusätzlich erhalten wir personenbezogene Daten durch die Nutzung unserer Produkte und Dienstleistungen. Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen erheben wir regelmäßig personenbezogene Daten zu Ihrer Person als Mitarbeiter unseres jeweiligen Vertragspartners oder zu Ihrer Person als Dritten (z. B. als dessen Erfüllungsgehilfe oder Dienstleister) entweder von unserem Vertragspartner oder direkt von Ihnen. Im Einzelfall verarbeiten wir auch personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbücher, Handelsregister, Meldebehörden, Internet) oder von Dritten (z. B. Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Lieferanten, Auskunfteien, Hausverwaltungen, Kunden im Rahmen von „Kunden-werben-Kunden“-Aktionen, bei Wasser/Abwasserbeseitigung: Gemeinde Kronshagen, ggf. Mieter, Vermieter/Hauseigentümer) in zulässiger Weise gewinnen dürfen.

8) Ist die Bereitstellung meiner personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich? Besteht für mich eine Pflicht, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche möglichen Folgen hätte die Nichtbereitstellung?

Bei **allen Vertragsverhältnissen** hat unser Vertragspartner uns diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 2) anzugeben, die für den Abschluss und die Durchführung des jeweiligen Vertragsverhältnisses und damit die Erfüllung der vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen gehören dazu regelmäßig auch Personenstamm- und Kontaktdaten von Mitarbeitern unseres jeweiligen Vertragspartners oder von Dritten (z. B. Erfüllungsgehilfen oder Dienstleister), die unser Vertragspartner einvernehmlich einsetzt. Ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten bzw. – regelmäßig im Rahmen von Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen – die gegenseitige persönliche Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern und ggf. Dritten kann das jeweilige Vertragsverhältnis ggf. nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

9) Erfolgt eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Es findet bei **keinem Vertragsverhältnis** mit uns zum Abschluss oder zur Erfüllung des Vertrages eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling im Sinne des Art. 22 DSGVO statt.

10) Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber (vgl. Ziffer 1) jederzeit folgende **Rechte** hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft, ob bzw. welche Daten in welcher Weise verarbeitet werden (Art. 15 DSGVO);
- Recht auf Berichtigung, wenn die Daten unrichtig, veraltet und/oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO);
- Recht auf Löschung, wenn die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind; oder wenn Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter Daten widerrufen haben und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt; oder wenn diese Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden; oder wenn die Löschung dieser Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten, dem wir unterliegen, erforderlich ist (Art. 17 DSGVO);
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO);
- Recht auf Übertragbarkeit der Daten, die Sie uns bereitgestellt haben (Art. 20 DSGVO);
- Recht auf jederzeitigen Widerruf einer erteilten Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten, wobei durch den Widerruf die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt wird (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sie können uns gegenüber jederzeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (z. B. zur Erfüllung eines Vertrages mit Ihnen) erforderlich ist.

Sie können auch anderen Verarbeitungen, die wir auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit e) DSGVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit f) DSGVO stützen, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an:

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH, Claus-Sinjen-Straße 31, 24119 Kronshagen
Tel.: 0431 – 58 67 2 0 • Fax: 0431 – 58 85 94 • E-Mail: info@vbk-kronshagen.de

Sie haben außerdem jederzeit das **Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde**, wenn Sie der Auffassung sind, dass eine Datenverarbeitung durch uns unter Verstoß gegen geltendes Recht erfolgt ist (Art. 77 DSGVO). Die für uns zuständige Datenschutzbehörde ist:

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein • Postfach 71 16 • 24171 Kiel
Tel.: 0431 / 988-1200 • Fax: 0431 988-1223 • E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de

Erteilung eines SEPA-Lastschrift-Mandats

Name des Zahlungsempfängers: Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

Anschrift des Zahlungsempfängers

Straße und Hausnummer: Claus-Sinjen-Str. 31
Postleitzahl und Ort: 24119 Kronshagen

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE65VBK00000080473

Mandatsreferenz (vom Zahlungsempfänger auszufüllen): wird gesondert mitgeteilt

SEPA-Lastschrift-Mandat:

Ich ermächtige / Wir ermächtigen (A) den Zahlungsempfänger Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH Zahlungen von meinem / unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich (B) weise ich mein / weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH auf mein / unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann / Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem / unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Bankverbindung gültig ab sofort _____
(TT.MM.JJJJ)

Name des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Kundennummer

Straße und Hausnummer des Zahlungspflichtigen

Postleitzahl und Ort des Zahlungspflichtigen

IBAN des Zahlungspflichtigen (max. 22 Stellen)

Kreditinstitut

Ort, Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift(en) des Zahlungspflichtigen (Kontoinhaber)

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird mich / uns der Zahlungsempfänger Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH über den Einzug dieser Verfahrensart unterrichten.